

# Durch rechtzeitige Planung und Gestaltung erbschaft- und schenkungsteuerliche Fallstricke umgehen

**Ines Marquardt**

Steuerberaterin

Stellv. Leiterin der Steuerabteilung

Landwirtschaftlicher Buchführungsverband

Hauptgeschäftsstelle Kiel

Tel.: 0431/5936-210 | Fax 0431/5936-201 | [imarquardt@shbb.de](mailto:imarquardt@shbb.de)



# 1. Zuordnung des Vermögens zu den begünstigten Vermögensarten

Von der Erbschaft- und Schenkungsteuer können verschont werden



Wirtschaftsteil von  
Landwirtschaftsbetrieben



Gewerbebetriebe und Anteile an  
gewerblich tätigen  
Personengesellschaften



Unmittelbare Anteile an  
Kapitalgesellschaften > 25%



# 1. Zuordnung des Vermögens zu den begünstigten Vermögensarten

**Nicht begünstigtes Vermögen nach dem ErbStG 2009 grundsätzlich**



Privates Geldvermögen,  
private Forderungen



Privater Grundbesitz  
(mit Ausnahmen)



Verwaltungsvermögen\* im  
grundsätzlich begünstigten  
Vermögen – s. vorherige  
Folie

- \* Verwaltungsvermögen z. B.: vermietete Grundstücke, verschiedene Sockelbeträge übersteigendes Geldvermögen und Forderungen im Gewerbebetrieb bzw. bei Kapitalgesellschaften
- \* Verwaltungsvermögen im Landwirtschaftsbetrieb = nicht vorhanden, da dort = übriges Vermögen



## 2. Begünstigungen ab 1.7.2016 (für Vermögen < 26 Mio €)

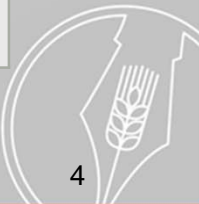
Übersicht Freistellung LuF-Vermögen, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften		
	Regelverschonung auf begünstigtes Vermögen	Optionsverschonung auf begünstigtes Vermögen
Verschonungsabschlag	85 %	100 %
Abzugsbetrag	bis zu 150.000 €	--
Behaltensfrist	5 Jahre	7 Jahre
Lohnsummenklausel ab 5 AN	gestaffelt bis zu 400 % in 5 Jahren	gestaffelt bis zu 700 % in 7 Jahren
Anteil Verwaltungsvermögen	--	max. 20 %
Überentnahmen	max. 150.000 €	max. 150.000 €
<b>Neu ab 1.7.2016: Verwaltungsvermögen</b>	<b>steuerpflichtig</b>	<b>steuerpflichtig</b>



### 3. Begünstigungen beim landwirtschaftlichen Vermögen

#### Wirtschaftsgüter im Wirtschaftsteil des Landwirtschaftsbetriebs

Zum Wirtschaftsteil zugehörig	<u>Kein</u> landwirtschaftliches Vermögen
Grund und Boden, (auch Verpachtungsbetriebe < 15 Jahre; > 15 Jahre Laufzeit des Pachtvertrags = Stückländerei – nicht begünstigt)	Grund und Boden sowie Gebäude, die nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen (z. B. ehemalige Wirtschaftsgebäude, gewerblicher Hofladen, Unterstellplätze für Wohnwagen und Boote)
Wirtschaftsgebäude	Kleingartenflächen
Stehende Betriebsmittel	Überbestände an umlaufenden Betriebsmitteln
Normaler Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln	Geschäftsguthaben, Beteiligungen, Wertpapiere
Immaterielle Wirtschaftsgüter	Geldforderungen und Zahlungsmittel
Verbindlichkeiten	Tierbestände der gewerblichen Tierzucht (ggf. eigener Gewerbebetrieb)



### 3. Begünstigungen beim landwirtschaftlichen Vermögen

Der aktive Betrieb des Landwirts					
Wirtschaftsteil	Wohnteil, Altenteiler-Wohnung	Betriebswohnungen	Mietshaus im geduldeten BV und Wirtschaftsgebäude mit gewerbl. Nutzung	Bauland, Bauerwartungsland	Bankguthaben, Forderungen Festgeld, Wertpapiere, Beteiligungen, Genossenschaftsanteile
land- und forstwirtschaftliches Vermögen	land- und forstwirtschaftliches Vermögen	land- und forstwirtschaftliches Vermögen	Grundvermögen	Grundvermögen	übriges Vermögen
wirtschaftliche Einheit gemäß § 160 Abs. 1 BewG (es wird ein Gesamtwert ermittelt)			eigener Bescheid	eigener Bescheid	kein Grundlagenbescheid
Verschonungsabschlag möglich, wenn keine Stückländerei	keine Verschonung, aber günstige Bewertung	keine Verschonung, aber günstige Bewertung	keine Verschonung	Verschonungsabschlag möglich, wenn selbst bewirtschaftet	keine Verschonung



## 4. Regeln oder abwarten?

### Fallvarianten der Weitergabeverpflichtungen

Vermächtnis	Testamentarische Teilungsanordnung	Freiwillige Erbauseinandersetzung
Änderung der Vermögenszuordnung Der Vermächtnisnehmer versteuert den Gegenstand allein.	Zuordnung des Vermögens nach Erbquoten Keine Veränderung durch die Verteilung	Zuordnung des Vermögens nach Erbquoten Keine Veränderung durch die Verteilung
Voller Begünstigungstransfer, Unmittelbare Begünstigung	Eingeschränkter Begünstigungstransfer bzw. Begünstigungsverlust	Eingeschränkter Begünstigungstransfer bzw. Begünstigungsverlust (6-Monatsfrist)



## 4. Regeln oder abwarten?

### Situation:

- Erblasser
- Ehegatte, 2 Kinder

### Planung:

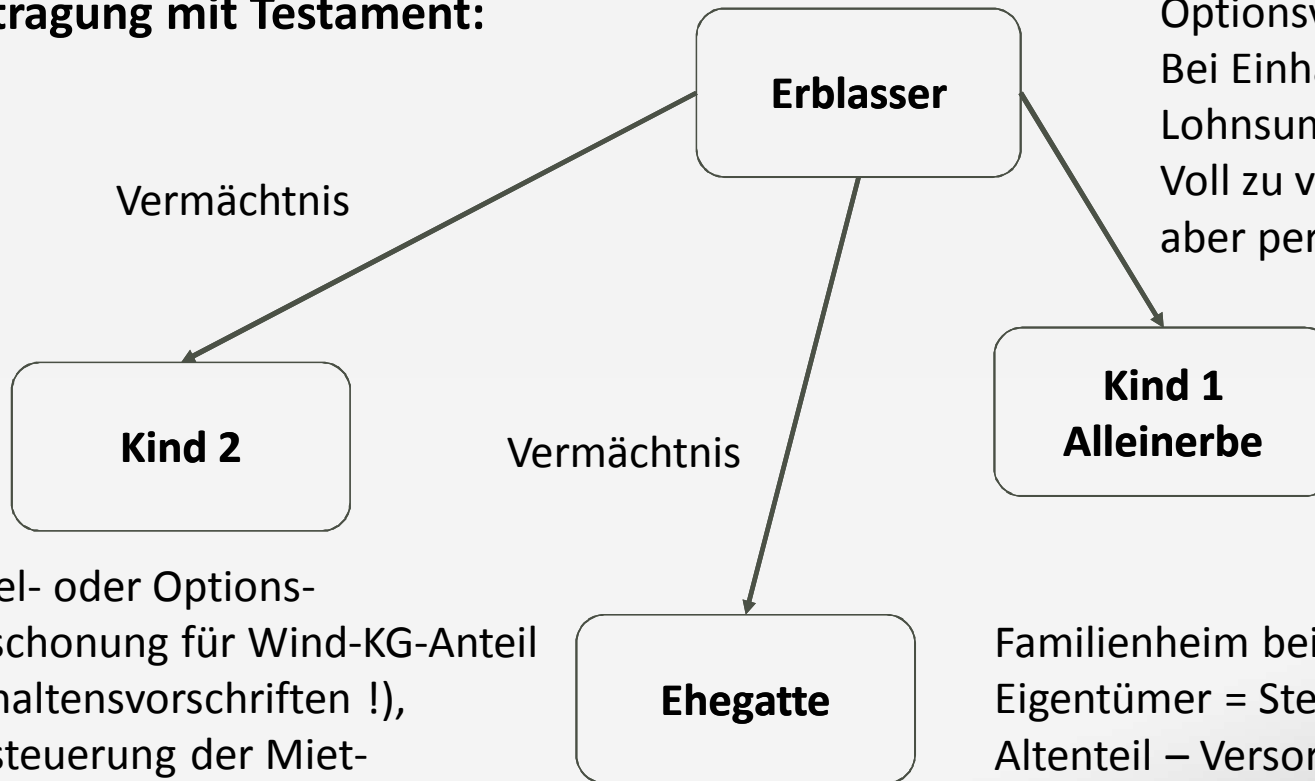
- Landwirtschaftsbetrieb - Kind 1
- Mietwohnungen – Kind 2
- Anteil an Windenergie-KG - Kind 2
- Familienwohnheim, Geldvermögen zuzüglich Altenteil – Ehegatte





## 4. Regeln oder abwarten?

### Übertragung mit Testament:



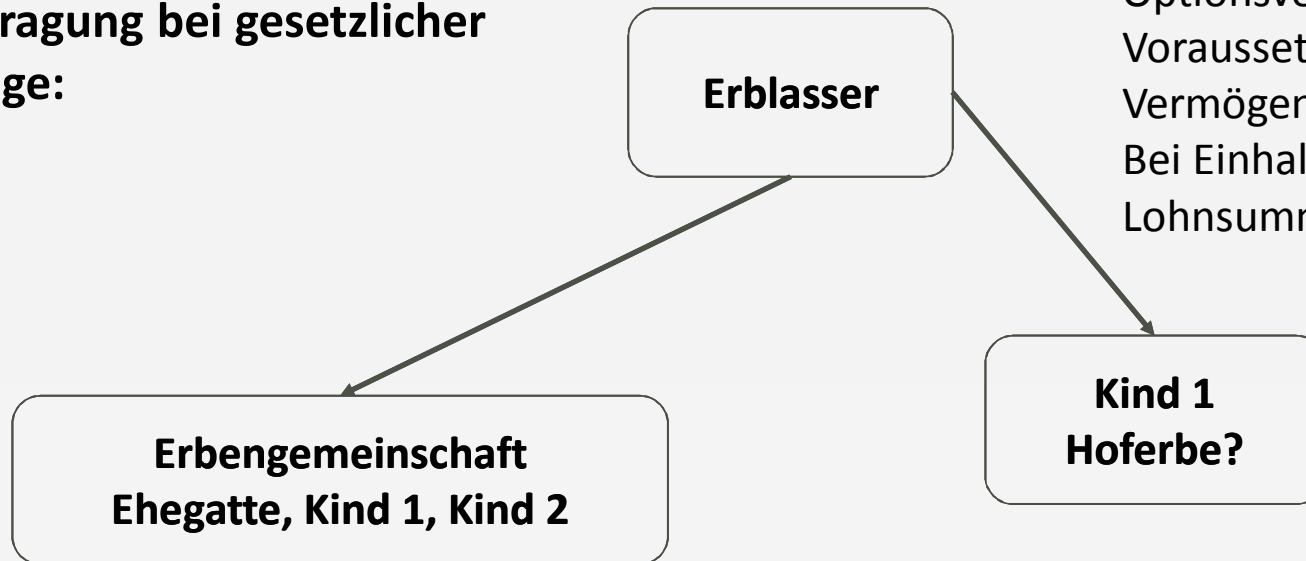
Regel- oder Options-  
Verschonung für Wind-KG-Anteil  
(Behaltensvorschriften !),  
Versteuerung der Miet-  
Wohnungen abzügl. 10% Abschlag,  
Persönl. Freibetrag = **400.000 €**

Landwirtschaftsbetrieb  
Optionsverschonung möglich  
Bei Einhalten der Behaltensvorschriften und  
Lohnsumme: ErbSt = 0 €  
Voll zu versteuern: Geld, Forderungen,  
aber persönl. Freibetrag: **400.000 €**

Familienheim bei 10-jähriger Nutzung als  
Eigentümer = Steuerfrei  
Altenteil – Versorgungsfreibetrag – 256.000 €  
Geldvermögen – persönl. Freibetrag **500.000 €**

## 4. Regeln oder abwarten?

**Übertragung bei gesetzlicher Erbfolge:**

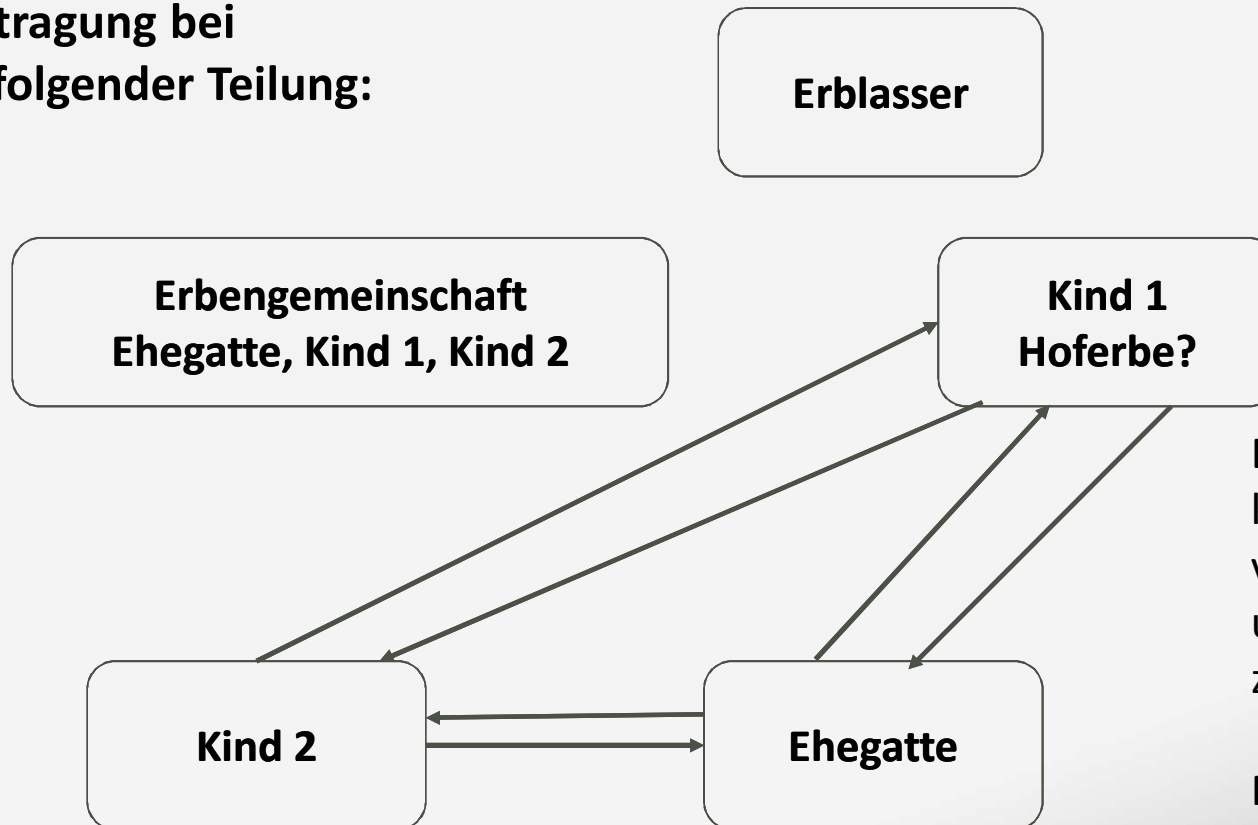


Landwirtschaftsbetrieb:  
Optionsverschönerung möglich,  
Voraussetzung: Betrieb ist wertvollster Teil des  
Vermögens und Hoferbe bestimmt;  
Bei Einhalten der Behaltensvorschriften und  
Lohnsumme: ErbSt = 0 €

Erbengemeinschaft versteuert gesamtes Vermögen gemeinsam  
und muss gemeinsam Behaltensvorschriften einhalten  
Familienheim ist nur anteilig steuerfrei

## 4. Regeln oder abwarten?

Übertragung bei  
nachfolgender Teilung:



Durch Erbauseinandersetzung können Verschonungsabschläge verlorengelassen und zusätzlich unter den Beteiligten Schenkungen zu versteuern sein.

Persönliche Freibeträge je **20.000 €**

➔ **Verlust von anteiligen Steuerbefreiungen und zusätzlich Doppelversteuerung möglich!**

## 5. Regel- oder Optionsverschonung – Vorsicht Falle!

### Einheitliche Wahlrechtsausübung bei Übertragung von verschieden begünstigtem Vermögen bei einheitlicher Schenkung oder im Erbfall

Antrag auf <b>Optionsverschonung</b> gestellt für:	FA gewährt tatsächlich folgende Begünstigung:
Teilvermögen 1: Verwaltungsvermögen < 20 % Teilvermögen 2: Verwaltungsvermögen < 20 %	Optionsverschonung für Teilvermögen 1 und 2
Teilvermögen 1: Verwaltungsvermögen > 20 % Teilvermögen 2: Verwaltungsvermögen > 20 %	Nur Regelverschonung für Teilvermögen 1 und 2
Teilvermögen 1: Verwaltungsvermögen < 20 % Teilvermögen 2: Verwaltungsvermögen > 20 %	Optionsverschonung für Teilvermögen 1 <b>Keine Verschonung für Teilvermögen 2</b> <b>= voll steuerpflichtig!</b>

Werden die unterschiedlichen Teilvermögen aufgrund unterschiedlicher Schenkungsentschlüsse und zeitlich und sachlich unabhängig voneinander übertragen, kann für jedes Teilvermögen die Optionsschonung **separat gewählt** werden.

## 6. Familienheim – schenken oder vererben?

### Begünstigung der Übertragung zwischen Ehegatten im Wege der Schenkung oder Erbschaft

Schenkung	Erbschaft
Familienheim (Lebensmittelpunkt)	Familienheim (Lebensmittelpunkt)
Mehrfach möglich	Einmalig im Erbfall
Auch für Umbauten und Erhaltungsaufwendungen oder für Kredite im Zusammenhang mit dem Familienheim	Begünstigung nur für das Familienheim selbst
Keine Selbstnutzung nach der Übertragung gefordert	Selbstnutzung durch den überlebenden Ehegatten als Eigentümer über 10 Jahre nach dem Todestag <b>(wenn nur 9 Jahre und 364 Tage = rückwirkend – voll steuerpflichtig)</b>

## 7. Gestaltungen vor Übertragung in betragsmäßiger und zeitlicher Hinsicht

### Im Schenkungsfall

- Bestimmung des Übergabetags bzw. mehrerer Übertragungen
- Verringerung der Geldbestände und Verrechnung von Forderungen
- Bei mehreren Vermögensarten – Überprüfung der Zurechnung von Verbindlichkeiten
- Zuordnung und Vereinbarung von Gegenleistungen zum begünstigten und nicht begünstigten Vermögen
  - Beim begünstigtem Vermögen können Leistungen des Beschenkten (z. B. Altenteil nur beschränkt oder gar nicht abgezogen werden)
- Überprüfung und Gestaltung von Pachtverträgen

➔ **Im Schenkungsfall sind Gestaltungen zur Minderung der Schenkungsteuer möglich.**



## 8. Gestaltungen nach Übertragung

### Im Erbfall

- Grundsatz der Vermögenszuordnung nach gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge
- Stichtagsprinzip
  - Das zu versteuernde Vermögen und dessen Zusammensetzung ist am Todestag zu ermitteln.
- Vermögen, das im Vermächtniswege übergeht, wird dem Vermächtnisnehmer zugeordnet
- Erbauseinandersetzungen im Wege der Teilungsanordnung (Testament) oder freien Erbauseinandersetzung sind für die Vermögenszuordnung grundsätzlich unbeachtlich
- Verschonungsabschläge gehen ggf. verloren, wenn Vermögen nach der Erbschaft an andere Begünstigte herausgegeben werden muss

➔ **Nach dem Erbfall sind (fast) keine Gestaltungsmöglichkeiten vorhanden!**



## 9. Fazit

### Rechtzeitige Regelung ...

- spart Erbschaftsteuer
- erhält die Freibeträge und Verschonungen
- vermeidet Doppelbesteuerung durch zusätzliche Schenkungen
- ermöglicht Ausübung steuerrechtlicher Wahlrechte
- erspart den Erben nachträgliche Zahlungen
- vermeidet Streit unter den Erben ...

**Wer nicht regelt,  
zahlt im Zweifel mehrfach.**





**Vielen Dank.**

**Ines Marquardt**

Steuerberaterin

Landwirtschaftlicher Buchführungsverband

Hauptgeschäftsstelle Kiel

Tel.: 0431/5936-210 | Fax 0431/5936-201 | [imarquardt@shbb.de](mailto:imarquardt@shbb.de)

